

Prinzipien des sozialistischen Internationalismus und gewährleistet die maximale Ausnutzung aller politischen, ökonomischen und militärischen Potenzen der Vertragsstaaten für die Sicherung des Friedens und den militärischen Schutz der sozialistischen Gesellschaft. Die Mitgliedsländer des V. bilden den um die UdSSR gescharten Kern des sozialistischen Weltsystems. Er steht anderen Staaten, die ihre Bereitschaft bekunden, durch Teilnahme an dem Vertrag zur Vereinigung der Anstrengungen der friedliebenden Staaten zum Zwecke der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit der Völker beizutragen, unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung, zum Beitritt offen (Art. 9). Der V. wurde notwendig, nachdem durch die Unterzeichnung der → *Pariser Verträge*, die Einbeziehung der BRD in die NATO (—v *Nordatlantikpakt*) und die Remilitarisierungspolitik der aggressivsten Kreise des Monopolkapitals in der BRD die Gefahr eines Krieges in Europa erhöht wurde. Im Interesse ihrer Sicherheit und der Erhaltung des Friedens in Europa und in der Welt wurde der V. von seinen Mitgliedsländern in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen abgeschlossen. Er wurde geschaffen, nachdem sich die Westmächte geweigert hatten, den Vorschlag der sozialistischen Länder über die Beseitigung der Militärblöcke und die Schaffung eines Systems der kollektiven Sicherheit anzunehmen. Die Teilnehmerstaaten des V. verpflichten sich in Übereinstimmung mit der UNO-Charta, in ihren internationalen Beziehungen sich der Drohung mit Gewalt oder ihrer Anwendung zu enthalten und ihre internationa-

len Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu lösen (Art. 1). Sie erklären ihre Bereitschaft, sich im Geiste aufrichtiger Freundschaft an allen internationalen Handlungen zu beteiligen, deren Ziel die Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit ist, wobei sie sich dafür einsetzen, in Vereinbarung mit anderen Staaten wirksame Maßnahmen zur allgemeinen →■ *Abrüstung* und zum Verbot der Atom-, Wasserstoff- u. a. Massenvernichtungswaffen zu ergreifen (Art. 2). Die Teilnehmerstaaten des V. haben die Verpflichtung übernommen, sich nicht an Koalitionen oder Bündnissen zu beteiligen und keine Abkommen zu schließen, deren Ziele dem V. widersprechen (Art. 7). In Art. 4 verpflichten sich die Mitgliedstaaten: Im Falle eines bewaffneten Überfalls in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages seitens irgendeines oder einer Gruppe von Staaten wird jeder Teilnehmerstaat in Verwirklichung des Rechtes auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit Art. 51 der UNO-Charta dem Staat oder den Staaten, die einem solchen Überfall ausgesetzt sind, sofortigen Beistand individuell und in Vereinbarung mit den anderen Teilnehmerstaaten des V. mit allen Mitteln, die ihnen erforderlich scheinen, einschließlich der Anwendung von militärischer Gewalt, erweisen. Die Teilnehmerstaaten werden unverzüglich über gemeinsame Maßnahmen beraten, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit zu ergreifen sind. Die wichtigsten Führungsorgane des V. sind der Politische Beratende Ausschuß, das Komitee der Verteidigungsminister, das Ver-